

Bekanntmachung

Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Antragstellerin: Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen

hier: Erörterungstermin gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, hat die Zulassung eines Bodenabbauvorhabens nach den §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf dem Flurstück 161/1 teilweise, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 teilweise, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei der Stadt Wildeshausen sowie beim Landkreis Oldenburg in der Zeit vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2024 zur Einsicht ausgelegen, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sollen mit den Beteiligten erörtert werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 23. April 2024, um 9.00 Uhr

**im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Sitzungsraum B,
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG).
2. verspätete Einwendungen bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
4. eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht. Fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen behalten auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit.
5. ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Dieser hat auf Verlangen seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Zulassungsbehörde zu geben. Die Vollmacht ermächtigt zu

allen das Zulassungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

6. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden können.
7. das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Wildeshausen, den 12.04.2024

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Dr. Christian Pundt
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -